

# S a t z u n g über Hausnummerierung

Beschluss des Gemeinderates vom 09. Mai 1979

Rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben des Landratsamtes Dachau vom 09.07.1979 – entfällt.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vergabe von Hausnummern
- § 2 Beschaffung von Hausnummern
- § 3 Anbringung von Hausnummern
- § 4 Änderung und Erneuerung von Hausnummern
- § 5 Sonstige Verpflichtete zur Anbringung von Hausnummern
- § 6 Inkrafttreten

S a t z u n g  
über Hausnummerierung der Gemeinde Bergkirchen

Beschluss des Gemeinderats vom 09. Mai 1979

„Die Gemeinde Bergkirchen erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353), Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333) und § 126 Abs.3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 3281) folgende

Satzung:

§ 1

1. Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
2. Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer) ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

1. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
2. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

1. Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstüre nächstgelegene Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

2. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besondern Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

#### § 4

1. Bei Änderung der bisherigen Hausnummern finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.
2. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt anstelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendung erfasst werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

#### § 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### § 6

Die Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Hausnummerierung außer Kraft:

Satzung über Hausnummerierung vom 29.12.1972 der früheren Gemeinde Feldgeding,  
Satzung über Hausnummerierung vom 20.09.1973 der früheren Gemeinde Lauterbach.

Bergkirchen, den 15.05.1979

gez.  
Huber  
1. Bürgermeister

Für die Richtigkeit:

Gemeinde Bergkirchen  
Bergkirchen, 22.05.1979

Huber  
1. Bürgermeister